



Gemeinde Gränichen

Elternbeitragsreglement Anhang zum Kinderbetreuungsreglement

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	Ingress	2
1	Allgemein	2
2	Zielsetzung	2
3	Anspruchsberechtigung	2
4	Antragstellung	3
5	Massgebendes Einkommen	3
6	Berechnungsgrundlage	4
7	Quellenbesteuerung	4
8	Änderung der Verhältnisse	4
9	Auszahlung	5
10	Umfang der finanziellen Unterstützung	5
11	Gemeindebeiträge	5
12	Inkraftsetzung	6

Elternbeitragsreglement

Anhang zum Kinderbetreuungsreglement

Ingress	Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Gränichen erlässt der Gemeinderat folgende Bestimmungen:
Allgemein	<p>§ 1</p> <p>Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, modulare Tagesstruktur und Tagesfamilien). Die Unterstützung der Spielgruppe ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.</p>
Zielsetzung	<p>§ 2</p> <p>Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.</p> <p>Die Unterstützung durch die Gemeinde Gränichen verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildungb) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeitc) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmene) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionenf) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.
Anspruchsberechtigung	<p>§ 3</p> <p>Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Gränichen, welche aufgrund von Erwerbstätigkeit oder sozialen, gesundheitlichen Gründen die Kinderbetreuung in Anspruch nehmen.</p> <p>Die fallführende Stelle kann über die Selbstdeklaration hinaus bei den gesuchstellenden Personen Unterlagen oder Nachweise über die anspruchsberechtigten Gründe einverlangen.</p> <p>Ausgenommen von der Anspruchsberechtigung sind Personen, die in Gränichen materielle Hilfe gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) und Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) beziehen</p>

Antragstellung

§ 4

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Abteilung der Gemeinde Gränichen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen Steuern, Soziales und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Gränichen notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

Massgebendes Einkommen

§ 5

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- 20 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen;
- Abzüge für freiwillige Zuwendungen oder Zuwendungen an politische Parteien;
- Verluste früherer Geschäftsjahre als Selbständigerwerbender;
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA);
- Sozialabzüge auf tieferen Einkommen.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen (ohne Einkommen von sich selber finanzierenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen) festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 1 Jahr sein.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die länger als 2 Jahre bestehen und solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Berechnungsgrundlage	<p>§ 6 Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 5.</p> <p>Liegt selbstverschuldet keine rechtskräftige Steuerveranlagung des letzten Jahres vor, wird der Anspruch auf Subventionen nicht gewährt.</p> <p>Liegen in den letzten 2 Jahren Ermessensveranlagungen vor, kann kein Anspruch geltend gemacht werden.</p> <p>Die Steuererklärung des Vorjahres ist jeweils bis am 31. Mai bei der Abteilung Steuern einzureichen.</p> <p>In Ausnahmefällen entscheidet die zuständige Abteilung.</p> <p>Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Subventionen ausbezahlt, als effektiv Leistungen (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Gränichen wird wie folgt berechnet: Maximaler Tarif der Betreuungsinstitutionen oder Normkosten gem. § 11 dieses Reglements ./. Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten ./. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit ./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung dient.</p>
Quellenbesteuerung	<p>§ 7 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise ein.</p> <p>Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.</p>
Änderung der Verhältnisse	<p>§ 8 Einmal jährlich per 28. Februar werden bei Änderungen der Erwerbstätigkeit (inkl. Wechsel zu einem Gränicher Arbeitgeber) oder des massgebenden Einkommens und Vermögens um mehr oder weniger als 25 % eine korrigierte Berechnung der entsprechenden Subventionsabstufung vorgenommen. Die neu berechnete Subventionsabstufung gilt jeweils ab dem 1. März.</p> <p>Eine umgehende Neubeurteilung beziehungsweise Einstellung erfolgt bei Veränderungen der Anzahl Personen, welche zum Haushaltseinkommen beitragen, bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder bei Wegzug aus der Gemeinde Gränichen. Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet die Änderungen der zuständigen Stelle zu melden</p>

Auszahlung

§ 9

Die finanzielle Unterstützung wird quartalsweise, auf Antrag monatlich, nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Die Unterstützung ist innert 60 Tagen nach Quartalsende oder 60 Tage nach Rechnungstellung (bei monatlicher Abrechnung) bei der Gemeinde Gränichen zu beziehen. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Der Subventionsbeitrag kann mit offenen Steuerausständen verrechnet werden.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Gränichen zurückgefordert oder mit dem laufenden Bezug verrechnet.

Umfang der finanziellen Unterstützung

§ 10

Die Gemeinde Gränichen unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Betreuungskosten nach dem Normkostenprinzip.

Als Berechnungsgrundlage für die Kindertagesstätten werden die Normkosten der Fachstelle Kinder und Familie beigezogen, welche den Durchschnittswert des Betreuungsangebots im Kanton Aargau abbildet.

Als Berechnungsgrundlage für die Tagesfamilien werden die Normkosten anhand der Tarifliste des Vereins Die Tagesfamilie beigezogen.

Gemeindebeiträge

§ 11

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Der Gemeinderat überprüft periodisch die Subventionsabstufung und passt diese bei Bedarf an.

Abstufung massgebendes Einkommen	Höhe der Subvention in % durch die Gemeinde Gränichen
Bis Fr. 30'000.-	90
Fr. 30'001.- - Fr. 40'000.-	85
Fr. 40'001.- - Fr. 50'000.-	75
Fr. 50'001.- - Fr. 60'000.-	65
Fr. 60'001.- - Fr. 70'000.-	55
Fr. 70'001.- - Fr. 80'000.-	45
Fr. 80'001.- - Fr. 90'000.-	20
Ab Fr. 90'001	0

Arbeitet eine oder beide erziehungsberechtigte(n) Person(en) beziehungsweise ein oder beide Elternteil(e) bei einem Arbeitgeber, dessen Firmensitz in Gränichen ist oder in Gränichen einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit nachgeht, erhöht sich der Gemeindebeitrag automatisch um total 20 %, bis maximal 90 %.

Der Mittagstisch wird nicht einkommensabhängig subventioniert, sondern mit einem Sockelbeitrag der Gemeinde Gränichen.

Inkraftsetzung

§ 12

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Anhang des Kinderbetreuungsreglementes per 1. August 2024 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Gränichen vom 27. November 2017 sowie sämtliche später erfolgten Ergänzungen dieses Reglementes.

Gränichen, 4. Januar 2024

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Andreas Fetscher

Die Gemeindeschreiberin
Andrea Geissmann